

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Beelen
vom 29.05.1998**

Redaktionelle Neufassung
unter Berücksichtigung der

1. Änderung vom 17.09.1998

Inhaltsübersicht:

	Präambel
§ 1 -	Begriffsbestimmungen
§ 2 -	Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 3 -	Schutzvorrichtungen
§ 4 -	Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen
§ 5 -	Tiere
§ 6 -	Kinderspielplätze
§ 7 -	Verunreinigungsverbot
§ 8 -	Abfallbehälter / Sammelbehälter
§ 9 -	Hausnummern
§ 10 -	Öffentliche Hinweisschilder
§ 11 -	Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfall
§ 12 -	Wahrung der Mittagsruhe
§ 13 -	Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit
§ 14 -	Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen
§ 15 -	Werbung, wildes Plakatieren
§ 16 -	Abbrennen von Osterfeuern
§ 17 -	Ausnahmen, Erlaubnisse
§ 18 -	Ordnungswidrigkeiten
§ 19 -	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115) wird von der Gemeinde Beelen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Beelen vom 19.05.1998 für das Gebiet der Gemeinde Beelen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedigt sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und der Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer (Personen/Tiere) oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtverpflichtete.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 II StVO einschlägig.

§ 3

Schutzvorrichtungen

- (1) Grundstückseinfriedigungen müssen so hergestellt und erhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Vor allem dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

- (2) In den Verkehrs- bzw. Anlagenraum aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden u.ä. oder sonst hineintragende Gegenstände, wie Schaukästen und Warenautomaten müssen so angebracht sein und bedient werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Blumentöpfe und Blumenkästen sind gegen das Herabstürzen zu sichern.
- (3) Fahnen, Schriftbänder, Girlanden u.ä. auf den Anliegergrundstücken dürfen nicht mit Einrichtungen und Benutzern im Verkehrs- oder Anlagenbereich in Berührung kommen können.
- (4) Die ohne besondere Einfriedigung an die Verkehrsfläche oder an eine Anlage angrenzenden bzw. im Verkehrs- oder Anlagenbereich gelegenen Keller- und Versorgungsschächte sowie ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu erhalten, dass Benutzer der Verkehrsfläche/Anlage nicht gefährdet werden können.
- (5) Bei Arbeiten an Gebäuden und in anderen Fällen, wo Gegenstände in den öffentlichen Verkehrsraum oder in Anlagen herabfallen können, sind für die Dauer der Gefahr derartige Schutzmaßnahmen zu treffen, dass Personen nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können.

§ 4

Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 - 1. in den Anlagen auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder u.a. Einrichtungen zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - 3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt werden kann;
 - 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen jede ständig wiederkehrende örtliche Ansammlung von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z.B. hilfloser Zustand bei Volltrunkenheit, Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten oder weitere Aufdringlichkeiten;
 - 5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen in aggressiver Form oder unter Einsatz von Kindern oder Tieren zu betteln;
 - 6. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
 - 7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden. Die Wege in den öffentlichen Anlagen dürfen mit Fahrzeugen nur befahren werden, soweit sie durch Hinweisschilder als Fahrwege gekennzeichnet sind.

8. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
9. in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Fahrzeuge sowie andere Gegenstände abzustellen oder Mineralien zu lagern;
10. Hydranten, Schachtdeckel, Einlauföffnungen von Kanälen, Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Feuermelde- o.ä. Anlagen vermitteln sowie sonstige öffentliche Einrichtungen dieser Art zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
11. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 **Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Werden Hunde auf Grundstücken außerhalb von Zwingern frei gehalten, ist dafür zu sorgen, dass sie Einfriedigungen nicht überspringen oder sonst das Grundstück ohne Aufsicht verlassen können.
- (4) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 **Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inliner sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Verzehr alkoholischer Getränke oder die Konsumierung anderer Rauschmittel auf Kinderspielplätzen ist untersagt.
- (6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten grundsätzlich auch für Schulhöfe.

§ 7

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem gemeindlichen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verpackt worden sind.
- (2) Das Reinigen von Kraftfahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen darf nur mit klarem Wasser erfolgen. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt anfallender Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in die an den Verkehrsflächen und in den Anlagen aufgestellten Abfallbehälter gefüllt werden.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier u.ä. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.
- (3) Der Veranlasser von Altmaterialsammungen ist verpflichtet, das Altmaterial in den von ihm bezeichneten Gebieten zu dem angekündigten Termin einzusammeln. Er hat den Termin so zu wählen, dass Bereitstellen und Einsammeln in den Ablauf eines Tages zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang erfolgen können. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.

- (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, gefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 1 und 2, 4 und 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 9

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedigungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und außen sauberen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 12

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) Unbeschadet weitergehender Bestimmungen zur Lärmbekämpfung ist in Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte.
Derartige Tätigkeiten sind z.B.:
 - a) der Gebrauch von motorangetriebenen Gartengeräten,
 - b) das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen, Läufern u.ä. Gegenständen,
 - c) das Holzhacken, Hämmern, Sägen und Bohren.
- (2) Abs. 1 Buchst. c) findet keine Anwendung auf Baustellen, Bestellungs- und Verrichtungsarbeiten.

§ 13

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der Nachtzeit

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 02.00 Uhr,
2. für die Jahreskirmes "Jans to Beilen" bis 01.00 Uhr,
3. für Straßenfeste bis 23.00 Uhr,
4. für das Bürgerschützenfest Beelen durchgehend.

§ 14

Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 15**Werbung, Wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten,
1. auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und am sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen,
 2. an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen hin gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen und Einrichtungen,
- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, und sonstige Werbeschriften bzw. Werbeanlagen, Veranstaltungshinweise u.ä. anzubringen oder diese zu verteilen oder durch Überklebungen, Übermalungen o.ä. auf zugelassenen Werbeträgern, Plakate und sonstige Werbungen und Hinweise Dritter abzudecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu veranstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Beelen genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie veranstaltet wirken.

§ 16**Abbrennen von Osterfeuern**

- (1) Die Anzahl der Osterfeuer wird auf ein ökologisch vertretbares Maß beschränkt.
- (2) Das Abbrennen von Osterfeuern bedarf der Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde und ist bis 14 Tage vor der beabsichtigten Maßnahme zu beantragen.

§ 17**Ausnahmen, Erlaubnisse**

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag gewährt werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Gemeinde Beelen als örtliche Ordnungsbehörde.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere durch erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2,
 2. die Schutzvorrichtungspflicht gem. § 3,
 3. die Schutz- sowie die allgemeinen Verhaltenspflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5,
 5. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen sowie des dortigen unberechtigten Aufenthalts zum Verzehr alkoholischer Getränke oder zum Konsum anderer Rauschmittel gem. § 6,
 6. das Verunreinigungsverbot gem. § 7,
 7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll sowie des Nichteinsammelns von Altmaterial gem. § 8,
 8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9,
 9. die Duldungspflicht gem. § 10,
 10. die Mittagsruhe gem. § 12,
 11. das Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten u.ä. Wohngelegenheiten gem. § 14,
 12. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 15
 13. das Abbrennen von Feuern gem. § 16

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 11 verletzt, oder
 2. der Ausnahmeregelung des § 13 zuwider handelt.
- (3) Verstöße gegen diese Verordnung können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind. Gleichzeitig wird gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände angedroht.
- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Dritten veranlasst, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Verordnung zu begehen.

§ 19

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschrift

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Beelen vom 16.06.1980 sowie
 - b) die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahme vom Gebot des Schutzes der Nachtruhe in der Gemeinde Beelen vom 31.10.1984.